Exposé zum Dissertationsvorhaben

„Sport im Veranstaltungsrecht der Länder

Die Grenzen der veranstaltungsrechtlichen Gefahrenabwehr bei Sportveranstaltungen“

Dissertationsfach

Staats- und Verwaltungsrecht

Verfasser

Mag. Paul Karner

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. DDr. Michael Potacs

Matrikelnummer: 01406134

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Wien, am 31. Jänner 2022

1. Problemaufriss

„I wer‘ narrisch“. Diese Worte versetzen viele Sportfans zurück ins Jahr 1978 und erinnern an das „Wunder von Córdoba“. Bei der Fußball-Weltmeisterschaft gelingt der österreichischen Nationalmannschaft ein historischer Sieg gegen Deutschland.[1] Knapp 41 Jahre später stellt der Läufer *Eliud Kipchoge* die Marathon-Welt auf den Kopf: Als erster Mensch knackt der Kenianer im Wiener Prater die magische 2-Stunden-Marke und legt die Marathon-Distanz in 1 Stunde 59 Minuten und 40,2 Sekunden zurück.[2] Etwas länger – um genau zu sein 4 Stunden und 2 Minuten – benötigt *Dominic Thiem*, um das Finale der Tennis-US Open 2020 gegen *Alexander Zverev* für sich zu entscheiden. Er erringt damit als erst zweiter Österreicher einen Grand-Slam-Titel.[3] All diese historischen Sportmomente sorgen nicht nur für Gänsehaut. Vielmehr stellen sie eines unter Beweis: „Sport ohne Veranstaltungen – undenkbar.“[4]

So sind Sportveranstaltungen wie der Vienna City Marathon, das Hahnenkammrennen in Kitzbühel oder der Formel-1-Grand-Prix von Spielberg nahezu jedem ein Begriff. Viele Österreicher[5] haben wahrscheinlich sogar schon einmal an einer dieser Veranstaltungen teilgenommen, sei es als Sportler oder als Zuschauer. In unserem Alltag genießen Sportveranstaltungen zweifelsfrei einen enorm hohen Stellenwert und begeistern gleichermaßen junge wie alte Menschen.[6] Die Faszination rührt nicht zuletzt daher, dass es kaum Orte gibt, an denen Freud und Leid so eng beieinanderliegen, wie in Sportstadien oder entlang von Rennstrecken.

---

[1] *Smejkal*, „Krankl schießt ein - I werd‘ narrisch“, Süddeutsche Zeitung, 10.5.2010, abrufbar unter https://www.sueddeutsche.de/sport/fussball-krankl-schiesst-ein-i-werd-narrisch-1.317040 (zuletzt abgerufen am 31. 1. 2022).

[2] *Süddeutsche Zeitung*, Eliud Kipchoge läuft Marathon unter zwei Stunden, 12.10.2019, abrufbar unter https://www.sueddeutsche.de/sport/marathon-zwei-stunden-kipchoge-wien-1.4638026 (zuletzt abgerufen am 31. 1. 2022).

[3] *Der Standard*, Dominic Thiem gewinnt die US Open, 14.9.2020, abrufbar unter https://www.derstandard.at/story/2000119980651/dominic-thiem-ist-champion-der-us-open (zuletzt abgerufen am 31. 1. 2022).

[4] Vgl *Toth*, Die Sportveranstaltung in den Veranstaltungsgesetzen der Länder, in Wallentin (Hrsg), Fokus Sport – Das Recht (2016) 519 (521).

[5] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

[6] Vgl dazu die Studie „aktives Sportverhalten und passiver Sportkonsum“ der Sport Austria Bundes-Sportorganisation. Diese hat im Oktober 2020 die Auswirkungen der Pandemie auf das aktive Sportverhalten und den passiven Sportkonsum der österreichischen Bevölkerung untersucht. Das Ergebnis ist eindeutig: Sport ist in der Priorität der Menschen hoch angesiedelt und stellt einen wichtigen Lebensbestandteil für den Großteil der (österreichischen) Bevölkerung dar; abrufbar unter https://www.sportaustria.at/de/sport-in-oesterreich-und-europa/sport-in-oesterreich/studie-aktives-sportverhalten-und-passiver-sportkonsum/ (zuletzt abgerufen am 31. 1. 2022).

Aber nicht allein die mit Sieg oder Niederlage verbundenen Emotionen sind es, die derartige Veranstaltungen so einzigartig machen. Eine Besonderheit von Sportveranstaltungen wurzelt auch in der Vielseitigkeit des Sports und seinen mannigfaltigen Ausprägungen. Das Gros der Sportveranstaltungen findet in eigens dafür vorgesehenen Stadien und Hallen oder auf Rennstrecken statt. So wird ein Fußballmatch üblicherweise in einem Stadion ausgetragen, ein Motorsportbewerb für gewöhnlich auf einer Rennstrecke. Die fortschreitende Vermarktung sportlicher Ereignisse führt allerdings zunehmend dazu, dass sich auch unsere unmittelbare Umgebung zur Sportstätte verwandelt. Während Marathonläufe und Radrennen regelmäßig über öffentliche Straßen durch den städtischen Raum führen,[7] nehmen Skirennen oder Segelregatten natürliche Landschaften und deren naturräumliche Gegebenheiten in Beschlag.[8]

Die einleitenden Ausführungen offenbaren selbst einem sportlichen Laien: Keine Sportveranstaltung ist wie die andere. Trotz des vermeintlich gleichen – sportlichen – Inhalts dieser Veranstaltungen bestehen im Detail gravierende Unterschiede. Umso mehr verwundert die Tatsache, dass allen Sportveranstaltungen ein wesentliches Merkmal gemein ist: Als „Veranstaltungen" unterliegen sie allesamt dem Veranstaltungsrecht der Länder.

Dieser Umstand mag auf den ersten Blick trivial erscheinen, doch birgt er im Detail zahlreiche klärungsbedürftige Rechtsfragen. Denn gerade im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen sehen sich die landesrechtlichen Veranstaltungsgesetze regelmäßig mit den verschiedensten Herausforderungen konfrontiert. Bereits das (rechtliche) Verständnis von Sport scheidet die Geister (Stichwort: Diskussion zum eSport).[9] Aber auch der stetige Wandel der Sportwelt sowie neue (technologische) Entwicklungen bringen das Veranstaltungsrecht zunehmend an seine Grenzen. So treten bei der juristischen Einordnung neuartiger Phänomene – wie beispielsweise hybrider Sportwettkämpfe – zahlreiche grundlegende Rechtsfragen auf.[10] Nicht alle davon sind neu. Vielmehr stellen sie sich aber nun aufgrund der besonderen Gesamtkonstellation in einer anderen Weise.[11]

Im Gegensatz zu einer „gewöhnlichen" Veranstaltung (wie beispielsweise einem Musikfestival) gesellen sich bei Sportveranstaltungen zu den allgemeinen Gefahren, die das

---

[7] *Nußbaumer*, Zur Genehmigung von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen, ZVR 2015, 153 (153).
[8] *Gaiswinkler/Reichel*, Sportausübung als Eingriffe in den Naturraum – Rechtliche Rahmenbedingungen, in Wallentin (Hrsg), Fokus Sport – Das Recht (2016) 223 (224).
[9] Siehe statt vieler *Brodil/Pavitsits*, Sport im Rechtssinn – Eine begriffliche Annäherung an eine Definition von Sport unter Berücksichtigung eSport, in Grundei/Karollus (Hrsg), Berufssportrecht IX (2020) 67.
[10] Siehe *Karner/Petschinka*, Hybride Sportwettkämpfe – Das Veranstaltungsrecht an der Grenze der Belastbarkeit? ZfV 2022, 17.
[11] In Bezug auf eSport etwa *Piska/Petschinka*, eSport: alte Rechtsfragen – neu gestellt, ecolex 2019, 637.

Zusammenströmen einer großen Anzahl von Menschen ohnehin schon birgt, oftmals unvergleichbare Emotionen hinzu.[12] Das Gefährdungspotenzial bei derartigen Veranstaltungen verschärft sich durch rivalisierende Anhängergruppen und außergewöhnliche örtliche Gegebenheiten. Dazu sind – vor allem in jüngster Vergangenheit – noch weitere „unsichtbare" Gefahren hinzugetreten. Zum einen wurden Sportveranstaltungen aufgrund der Menschenansammlungen, der großen Medienpräsenz und ihrer Symbolkraft wiederholt zur Zielscheibe terroristischer Attacken.[13] Zum anderen brachte auch die COVID-19-Pandemie eine Flut an Problemen mit sich. Während zunächst noch Veranstaltungsabsagen und „Geisterspiele" die Debatte bestimmten,[14] sorgte die „pandemische Realität" sehr bald für eine „Renaissance" zahlreicher veranstaltungsrechtlicher Fragestellungen. Es entbrannten rasch Diskussionen rund um den (epidemierechtlichen) Veranstaltungsbegriff[15] sowie über Zuständigkeitsfragen zur Regelung von Veranstaltungen.

Vor dem Hintergrund all dieser (neuen) Herausforderungen drängen sich unweigerlich folgende Fragen auf: Was versteht man unter einer Sportveranstaltung? Wer ist kompetenzrechtlich zur Regelung derartiger Veranstaltungen berufen? Was zählt überhaupt zum Veranstaltungsrecht? Wie weit können die Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Kompetenz gehen, um all diesen Gefahren Rechnung zu tragen? Wo sind dem gesetzgeberischen Spielraum der Länder Grenzen gesetzt? Gibt es außerhalb der landesrechtlichen Veranstaltungsgesetze noch weitere einschlägige Rechtsquellen? Wenn ja, wie spielen diese unterschiedlichen Regelungen eigentlich zusammen? Denn schlussendlich verfolgen veranstaltungsrechtliche Bestimmungen allesamt das gleiche Regelungsziel: Die Abwehr potenzieller Gefährdungen, die im Zuge einer Veranstaltung – sei es durch diese selbst, sei es durch die dafür nötige Ausstattung oder die (naturräumlichen) Gegebenheiten – auftreten können.[16]

---

[12] So auch *Toth* in Wallentin 521.

[13] Zum Attentat auf den Boston Marathon *Wernicke*, Lauf des Schreckens, Süddeutsche Zeitung, 16. 4. 2013, abrufbar unter https://www.sueddeutsche.de/panorama/explosionen-in-boston-lauf-des-schreckens-1.1649840 (zuletzt abgerufen am 31. 1. 2022). Für einen historischen Überblick vgl *Simeoni/Erhardt*, Warum der Sport zum Terrorziel wurde, 13. 4. 2017, abrufbar unter https://www.faz.net/aktuell/sport/sport-wird-zum-ziel-von-terror-wie-bei-anschlag-auf-bvb-bus-14969781-p2.html (zuletzt abgerufen am 31. 1. 2022).

[14] *Heermann*, Der Sport in der «Corona»-Krise - eine Reifeprüfung! Causa Sport 2020, 411.

[15] ZB *Feik*, Der Veranstaltungsbegriff und die „sechs Personen aus zwei Haushalten"-Ausnahmeregel, ZVG 2021, 14; *Feik*, Neuerungen beim COVID-19-Veranstaltungsbegriff, ZVG 2021, 196; sowie *Klose*, COVID-19 und Veranstaltungen, ZfG 2020, 129.

[16] *Lienbacher,* Veranstaltungsrecht, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I[4] (2019) 261 (279); *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in Bachmann et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht[13] (2020) 625 (630); ferner *Toth* in Wallentin 521 zu den spezifischen Gefahren einer Sportveranstaltung.

2. Forschungsfrage

Ausgehend von den eben dargelegten Problemstellungen soll im Rahmen dieser Dissertation die folgende zentrale Forschungsfrage beantwortet werden:

„*Inwieweit kann den typischen Gefahren von Sportveranstaltungen im Rahmen landesrechtlicher Veranstaltungsgesetze Rechnung getragen und damit deren Zielsetzung realisiert werden?*"

3. Gang der Untersuchung

Neben einer einleitenden Darstellung des Problemaufrisses sowie einer Zusammenfassung der Ergebnisse und Thesen soll die Forschungsfrage in drei aufeinander aufbauenden Teilen behandelt werden:

Der erste Teil der Untersuchung geht der Ausgangsfrage nach, *was überhaupt unter dem rechtlichen Terminus „Sportveranstaltung" zu verstehen ist*. Als Grundlage für die Begriffsfindung dienen die Auseinandersetzung mit der juristischen (und gesellschaftlichen) Einordung[17] des Phänomens „Sport" sowie ein Überblick über den vielschichtigen und oftmals schwierig fassbaren[18] Typusbegriff „Veranstaltung"[19].[20] Daran anknüpfend werden – mangels einheitlicher gesetzlicher Definition – die einschlägigen Rechtsbegriffe der landesrechtlichen Veranstaltungsgesetze („Sportveranstaltung"[21], „sportliche Wettkämpfe und Vorführungen"[22] oder „sportliche Wettbewerbe"[23]), des Sicherheitspolizeigesetzes („Sportgroßveranstaltung"[24]) sowie der Straßenverkehrsordnung („sportliche

[17] Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Frage nach der Kompetenz zur „Anerkennung als Sport". In diesem Zusammenhang soll auch ein in der Sportdebatte wesentlicher Irrtum ausgeräumt werden; vgl dazu bereits *Petschinka*, Ist eSport Sport? in Bajlicz et al (Hrsg), Recht im (Um)bruch – (Um)bruch im Recht (2022 [im Erscheinen]).
[18] *Lienbacher* in Holoubek/Potacs 266.
[19] Zur Begriffsfindung zB *Brodil/Pavitsits* in Grundei/Karollus 67.
[20] Vgl dazu auch die Diskussion um den epidemierechtlichen Veranstaltungsbegriff *Feik*, ZVG 2021, 14; *Feik*, ZVG 2021, 196.
[21] Auf einfachgesetzlicher Ebene liefert lediglich das Krnt Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl 2011/27 idF LGBl 2020/117 eine ausführliche(re) Definition der Sportveranstaltung und umschreibt diese in § 2 Abs 13 als „öffentliche Darbietung sportlicher Wettkämpfe oder Vorführungen, unabhängig davon, ob die beiwohnenden Personen aktiv an der Veranstaltung teilnehmen (Teilnehmer) oder als Zuschauer dem Veranstaltungsverlauf folgen (Besucher)".
[22] § 1 Abs 1 Slbg Veranstaltungsgesetz 1997 – VAG 1997, LGBl 1997/100 idF LGBl 2019/46; § 2 Abs 1 lit a K-VAG 2010.
[23] § 1 Abs 1 Bgld Veranstaltungsgesetz, LGBl 1994/2 idF LGBl 2020/84; § 2 Abs 1 lit a Tir Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG, LGBl 2003/86 idF LGBl 2021/161.
[24] §§ 49a-c SPG, BGBl 1991/566 idF BGBl I 2021/206. Auch der VwGH setze sich unlängst mit der Frage auseinander, ob ein Testspiel zwischen dem SKN St. Pölten und dem SV Kapfenberg, mithin zwischen einem (damals noch) Bundesliga-Klub und einem Zweitligisten, als „Sportgroßveranstaltung" iSd § 49c SPG zu qualifizieren ist (VwGH 14. 12. 2018, Ra 2017/01/0055).

Veranstaltung“[25]) einer eingehenden Betrachtung unterzogen und deren Verhältnis zueinander beleuchtet. Ausgehend von dieser Begriffsbildung, die gleichzeitig auch den Gegenstand der Untersuchung absteckt, werden die bei Sportveranstaltungen auftretenden typischen Gefahren, deren organisatorische Besonderheiten sowie „neue Herausforderungen“ herausdestilliert. Eine Systematisierung erscheint vor allem in Hinblick auf die weitere Untersuchung unabdingbar, um verallgemeinerungsfähige Aussagen treffen zu können.

Im zweiten Teil werden die verfassungs- und kompetenzrechtlichen Rahmenbedingungen zur Regelung von Veranstaltungen behandelt und damit die Frage erörtert, *wie weit die Landesgesetzgeber im Rahmen ihrer Kompetenz gehen können, um den typischen Gefahren von Sportveranstaltungen Rechnung zu tragen*. Dabei ist zunächst auf die Grundlagen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung einzugehen: Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern beruht auf einer Generalklausel zugunsten der Länder mit einer enumerativen Aufzählung der Zuständigkeiten des Bundes.[26] Eine ausdrückliche „Veranstaltungskompetenz“ ist der österreichischen Bundesverfassung fremd. Wird also vom Veranstaltungswesen unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten gesprochen, ist mit *Georg Lienbacher* meist die den Ländern nach Art 15 Abs 1 B-VG zufallende Kompetenz gemeint.[27] Dem Bund verbleibt allerdings die Regelung gewisser Gesichtspunkte von Veranstaltungen im Rahmen der ihm zugewiesenen Kompetenzen, darunter etwa die Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG)[28], die Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG) und neuerdings vermehrt von Bedeutung auch das Gesundheitswesen (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)[29]. Angesichts der Vielschichtigkeit des Veranstaltungswesens soll zunächst die Abgrenzung zu einschlägigen Bundes- und Landeskompetenztatbeständen Aufschluss über Inhalt und Umfang dieser – inhaltlich bislang wenig konturierten – Kompetenz geben. Weitere Indizien und Anhaltspunkte enthält zum einen das „verfassungsrechtliche Kuriosum“[30] des Art 15 Abs 3 B-VG,[31] das eine Verpflichtung zur

---

[25] § 64 Abs 1 StVO, BGBl 1969/159 idF BGBl I 2021/154. Als Beispiele für „sportliche Veranstaltungen“ führt § 64 Abs 1 leg cit ausdrücklich das „Wettlaufen“ und „Wettfahren“ an.
[26] ZB *Berka*, Verfassungsrecht[8] (2021) Rz 402.
[27] *Lienbacher* in Holoubek/Potacs 268.
[28] VfSlg 16.270/2001 (Abgrenzung von sicherheits- zu veranstaltungspolizeilichen Maßnahmen).
[29] Zum Verhältnis Gesundheitswesen und Veranstaltungswesen *Reimann*, Die Gesundheitskrise und die Interpretation der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzbestimmungen, ZfV 2021, 113 (114 ff).
[30] Zur Entstehungsgeschichte sowie zu rechtspolitischen Überlegungen *Wiederin* in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (7. Lfg, 2005) Art 15 Abs 3 B-VG Rz 1 ff und 14, jeweils mwN.
[31] Kürzlich dazu *Wiederin*, Die Rundfunkdefinition des BVG-Rundfunk: Versuch einer Rehabiliterung, MR 2021, 215 (221).

Übertragung der Befugnisse zur Überwachung von Veranstaltungen sowie die Mitwirkung an der Verleihung von Berechtigungen durch die Landespolizeidirektionen anordnet. Zum anderen normiert die Bestimmung des Art 118 Abs 3 B-VG, dass die örtliche Veranstaltungspolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen ist. Den Grenzbereich des Veranstaltungswesens soll nicht zuletzt eine Analyse der kompetenzrechtlichen Befugnisse der Landesgesetzgeber im Spannungsverhältnis zwischen bundesstaatlicher Berücksichtigungsbefugnis und Rücksichtnahmepflicht beleuchten.[32]

Der dritte und letzte Teil analysiert die veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen und beleuchtet abschließend die Frage, *inwieweit den typischen Gefahren einer Sportveranstaltung im Rahmen der (derzeitigen) landesrechtlichen Veranstaltungsgesetze Rechnung getragen wird*. Dafür werden zunächst die zentralen Regelungsbereiche (etwa die Einteilung der Veranstaltungen, die Bestimmungen über Veranstalter und Veranstaltungsort, die Überwachung von Veranstaltungen sowie die Behördenzuständigkeit) der unterschiedlichen landesrechtlichen Veranstaltungsgesetze einer vergleichenden Betrachtung unterzogen und – soweit möglich – ausgewählte („verallgemeinerungsfähige") Rechtsfragen erörtert. Daran knüpft die Untersuchung der einschlägigen Regelungen und Besonderheiten des Sicherheitspolizeigesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung an. Zum Schluss soll das Zusammenwirken dieser Bestimmungen anhand zweier Praxisbeispiele veranschaulicht werden. Als Beispiele herangezogen werden einerseits eine „Sportgroßveranstaltung" in Gestalt eines in Wien stattfindenden, internationalen Fußballturniers (inklusive Fanmeile mit Public-Viewing), und andererseits ein bundesländerübergreifendes Radrennen von Linz (Oberösterreich) nach St. Pölten (Niederösterreich).

[32] ZB *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht[12] (2019) Rz 284 ff.

4. Hypothese

Die aus dem gegenwärtigen Rechtsbestand (vorläufig) abgeleiteten Hypothesen lauten:

Die landesrechtlichen Veranstaltungsgesetze bieten im Großen und Ganzen ein adäquates, wenn auch in manchen Bereichen nicht mehr ganz zeitgemäßes Instrumentarium zur rechtlichen Handhabe von Sportveranstaltungen.

Die Bestimmungen sind gerade bei Sportveranstaltungen zunehmend stärker auf Ergänzungen angewiesen und angesichts neuer (technologischer) Herausforderungen in einzelnen Bereichen adaptionsbedürftig.

Erst im Zusammenspiel mit flankierenden Regelungen, insbesondere der Straßenverkehrsordnung und dem Sicherheitspolizeigesetz, wird der veranstaltungsrechtlichen Gefahrenabwehr ausreichend Rechnung getragen.

5. Forschungsstand und Forschungsbedarf

Das Veranstaltungsrecht war bereits mehrfach Gegenstand von wissenschaftlichen Auseinandersetzungen. Maßgeblich zur Aufarbeitung hat *Georg Lienbacher* beigetragen, der in mehreren Werken einen allgemeinen Überblick über das gesamte Rechtsgebiet präsentiert.[33] Ebenso hat sich *Klaus Vögl* einer (praxisorientierteren) Gesamtdarstellung des Veranstaltungsrechts angenommen.[34] Kommentierungen der einzelnen landesrechtlichen Veranstaltungsgesetze existieren für die Bundesländer Wien[35] und Tirol[36]. Für detaillierte kompetenzrechtliche Überlegungen zur Abgrenzung des Veranstaltungswesens vom Gewerberecht ist auf die Ausführungen von *Peter Pernthaler* und *Georg Lukasser* sowie wiederum *Georg Lienbacher* zu verweisen.[37] [38] Allgemeine Ausführungen zum

---

[33] *Lienbacher*, Veranstaltungsrecht, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 637; *Lienbacher* in Holoubek/Potacs 261 sowie *Lienbacher* in Bachmann et al 625.

[34] *Vögl*, Praxishandbuch Veranstaltungsrecht[2] (2021). Vgl auch *Albrecht/Güdel/Klode/Vögl*, Veranstaltungsrecht in Deutschland – Österreich – Schweiz (2018). *Vögl*, Rechtstipps für Events: ein rechtlicher Leitfaden für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen aller Art: mit speziellen Rechtstipps für Veranstalter, Agenturen, Organisatoren und Inhaber von Veranstaltungsstätten[5] (2017); *Vögl*, Veranstaltungen von A bis Z (2013).

[35] *Vögl*, Praxishandbuch Veranstaltungsrecht Update Das neue Wiener Veranstaltungsgesetz (2021).

[36] *Augustin/Wallnöfer/Pöschl/Hofstätter*, Tiroler Veranstaltungsrecht (2019).

[37] *Pernthaler/Lukasser*, Abgrenzung der Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ von der Landeskompetenz „Veranstaltungswesen“ und einige damit zusammenhängende konkrete Rechtsprobleme, in *Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein* (Hrsg), Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen (1996) 45; *Lienbacher*, Sport und Recht – Gewerberecht und Veranstaltungsrecht, in WiR (Hrsg), Sport und Recht (2005) 135.

[38] In diesem Zusammenhang sei auch auf die einschlägige Auseinandersetzungen mit dem Betrieb von Sportanlagen hingewiesen: vgl *Filzmoser*, Gewerblicher Betrieb von Sportanlagen und Anwendbarkeit der Gewerbeordnung?, ÖZW 1993, 105; *Filzmoser*, Gewerbliche Überlassung von Sport- und Freizeitanlagen und

Kompetenztatbestand des Art 15 B-VG sind der Kommentierung von *Gerhard Muzak* zu entnehmen.[39] Mit der (umstrittenen) Vollzugskompetenz des Art 15 Abs 3 B-VG hat sich zudem *Ewald Wiederin* eingehend auseinandergesetzt.[40] Zahlreiche „alte Rechtsfragen" haben sich auch im Rahmen der Pandemie „neu" gestellt: So haben sich erst kürzlich *Rudolf Feik* mit dem öffentlich-rechtlichen Veranstaltungsbegriff,[41] und weiters *Felix Reimann* mit der Abgrenzung zwischen Gesundheitswesen und Veranstaltungswesen, beschäftigt.[42]

Der Rolle des Sports im Veranstaltungsrecht haben sich bislang – soweit ersichtlich – lediglich *Christina Toth* und *Norbert Wess* in Form einer kursorischen Darstellung angenommen.[43] *Jörg Bohmann* beschäftigte sich in seiner Dissertation dagegen mit der Durchführung von Snowboardevents. Sein Fokus lag neben verwaltungsrechtlichen Fragestellungen insbesondere auf der zivilrechtlichen Veranstalterhaftung.[44] Die einschlägigen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes zu Sportgroßveranstaltungen wurden einerseits von *Gerhard Pürstl* und *Manfred Zirnsack* sowie andererseits von *Marlene Mayer* kommentiert.[45] Letztgenannte hat sich bereits zuvor in ihrer Dissertation mit den einschlägigen veranstaltungs- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften für Sportgroßveranstaltungen beschäftigt. In diesem Zusammenhang hat die Autorin auch verfassungsrechtliche Betrachtungen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Sicherheits- und Veranstaltungspolizei angestellt.[46] Die straßenpolizeiliche Genehmigungspflicht sportlicher Veranstaltungen (auf Straßen) war bereits Thema eines Beitrages von *Michael Nußbaumer*.[47] Auch *Michael Grubmann* und *Gerhard Pürstl* haben sich – wenn auch nur oberflächlich – im Rahmen ihrer Kommentierungen zur Straßenverkehrsordnung mit einschlägigen Problematiken auseinandergesetzt.[48]

Wie dieser kurze Überblick zeigt, waren das Veranstaltungsrecht sowie einzelne Aspekte der Sportveranstaltung zwar bereits Gegenstand rechtswissenschaftlicher Untersuchungen.

Anwendbarkeit der GewO?, ecolex 2002, 847; *Stolzlechner*, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen (2002).

[39] *Muzak*, B-VG[6] (2020) Art 15 B-VG.

[40] *Wiederin* in Korinek/Holoubek, Art 15 Abs 3 B-VG.

[41] *Feik*, ZVG 2021, 14; *Feik*, ZVG 2021, 196.

[42] *Reimann*, ZfV 2021, 113.

[43] *Toth* in Wallentin 519; für ergänzende Ausführungen zur zivilrechtlichen Veranstalterhaftung vgl *Wess*, Rechtliche Rahmenbedingungen bei Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Fussball, in Grundei/Karollus (Hrsg), Berufssportrecht I (2008) 177.

[44] *Bohmann*, Die Veranstaltung von Snowboardevents in Österreich – Eine verwaltungsrechtliche Betrachtung mit Ausblick auf die Veranstalterhaftung (2008 [Dissertation]).

[45] *Pürstl/Zirnsack*, Sicherheitspolizeigesetz SPG[2] (2011); *M. Mayer*, §§ 49a, 49b und 49c in Thanner/Vogl (Hrsg), Sicherheitspolizeigesetz[2] (2013) 417.

[46] *M. Mayer*, Öffentliche Ordnung und Sicherheit in Sportstadien (2009).

[47] *Nußbaumer*, ZVR 2015, 153.

[48] *Grubmann*, StVO[3] (2015); *Pürstl*, StVO-ON (Stand 1. 10. 2019).

Dem gegenständlichen Forschungsvorhaben wird damit jedoch kein Abbruch getan. Im Gegenteil: Es ist nicht zu verkennen, dass die veranstaltungsrechtliche Auseinandersetzung mit der Querschnittsmaterie „Sport“ in vielen Bereichen lediglich „an der Oberfläche kratzt“ und zudem nicht immer der tatsächlichen Entwicklung Schritt hält. Im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen existieren zahlreiche unbehandelte Themenkomplexe, welche bislang ungeklärte Rechtsprobleme aufwerfen. Eine mit dem vorliegenden Dissertationsvorhaben vergleichbare Untersuchung gibt es bislang nicht. Konkreter Forschungsbedarf besteht – aus derzeitiger Sicht – nicht zuletzt hinsichtlich der Reichweite der „Veranstaltungskompetenz“ der Länder sowie der damit einhergehenden Frage nach den (kompetenzrechtlichen) Grenzen des Veranstaltungsrechts der Länder. Diese Grenzen sind für die darauf aufbauende Untersuchung des Zusammenwirkens der einschlägigen veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen verschiedener Materien von maßgeblicher Bedeutung. Eine umfassende und zusammenhängende Analyse ist also nicht nur aus rechtswissenschaftlicher Sicht längst überfällig. Auch für den in Österreich so populären Vereinssport[49] kann diese Darstellung einen erheblichen Mehrwert für die praktische Handhabung von Sportveranstaltungen bieten.

6. Methodik

Eine umfassende Literatur- und Judikaturrecherche auf dem Gebiet des Veranstaltungsrechts dient als Grundlage dieser Dissertation. Die Forschungsfrage soll im Folgenden rechtswissenschaftlich aufgearbeitet werden: Dabei steht die rechtsdogmatische Interpretation relevanter verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Bestimmungen des österreichischen Rechts im Fokus. Neben einer Systematisierung des für Sportveranstaltungen relevanten veranstaltungsrechtlichen Rahmens wird dessen „Leistungsfähigkeit“ hinsichtlich der Abwehr typischer Gefährdungen analysiert.

[49] Laut einer aktuellen Mitgliederstatistik der Sport Austria Bundes-Sportorganisation waren per 31. 12. 2020 rund 18% Prozent der Österreicher Mitglied in zumindest einem Sportverein, vgl dazu https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Mitgliedsstatistik/Sport_Austria-Mitgliederstatistik 2021.pdf (zuletzt abgerufen am 6. 12. 2021).

7. Vorläufige Grobgliederung

1. Teil: Einleitung und Problemaufriss

2. Teil: Die Sportveranstaltung

I. Begriffsbildung

A. Sport im Rechtssinn

B. Veranstaltung als öffentlich-rechtlicher Typusbegriff

C. Rechtsbegriff Sportveranstaltung

D. Ergebnis und Untersuchungsgegenstand

II. Gefahrenpotential und Besonderheiten von Sportveranstaltungen

3. Teil: Verfassungsrechtlicher Rahmen und kompetenzrechtliche Einordnung

I. Kompetenztatbestände des Bundes zur Regelung von Sportveranstaltungen

II. Veranstaltungswesen im Gefüge des B-VG

III. Vollzugskompetenz des Art 15 Abs 3 B-VG

IV. Örtliche Veranstaltungspolizei (Art 118 Abs 6 B-VG)

V. Kompetenzrechtlichen Grenzen im Lichte der bundesstaatlichen Berücksichtigung

VI. Ergebnis

4. Teil: Einfachgesetzliche Regelung der Sportveranstaltung

I. Veranstaltungsgesetze der Länder

A. Anwendungsbereich

B. Einteilung der Veranstaltungen

C. Veranstalter

D. Veranstaltungsort

E. Überwachung von Veranstaltungen

F. Behörden und Verfahren

II. Straßenverkehrsordnung (StVO)

A. Anwendungsbereich

B. Sportliche Veranstaltungen auf Straßen (§ 64 StVO)

C. Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 StVO)

D. Behörden und Verfahren

III. Sicherheitspolizeirecht (SPG)

A. Anwendungsbereich

B. Sportgroßveranstaltung im SPG

C. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

D. Befugnisse der überörtlichen Sicherheitspolizei

E. Behörden und Verfahren

IV. Praxisbeispiele

A. Sportgroßveranstaltung

B. Bundesländerübergreifende Sportveranstaltung

5. Teil: Zusammenfassung und Thesen

8. Vorläufiger Zeitplan

SS 2021	Themenwahl Literatur- und Judikaturrecherche Erstellung des Exposés SE aus Öffentlichem Recht	✓ ✓ ✓ ✓
WS 2021/22	Erstellung des Exposés SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre	✓ ✓
SS 2022	Verfassen der Dissertation Absolvierung eines Seminars gem § 5 Abs 2 lit c des Curriculums	
WS 2022/23	Verfassen und Überarbeiten der Dissertation Absolvierung eines Seminars gem § 5 Abs 2 lit c des Curriculums	
SS 2023	Überarbeiten der Dissertation Öffentliche Defensio	

9. Ausgewählte Literatur

Augustin/Wallnöfer/Pöschl/Hofstätter, Tiroler Veranstaltungsrecht (2019).

Bachmann, Straßenpolizei- und Kraftfahrrecht, in Bachmann et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht[13] (2020) 401.

Brodil/Pavitsits, Sport im Rechtssinn – Eine begriffliche Annäherung an eine Definition von Sport unter Berücksichtigung von eSport, in Grundei/Karollus (Hrsg), Berufssportrecht IX (2020) 67.

Bußjäger, Der Bundesstaat in der jüngeren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, in FS Holzinger (2017) 201.

Cede, Sportrecht, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder II/1 (2021) 655.

Dittrich, Wintersport auf Straßen, ZVR 1967, 91.

Erlacher/Forster, SPG – Sicherheitspolizeigesetz[2] (2017).

Feik, Der Veranstaltungsbegriff und die „sechs Personen aus zwei Haushalten"-Ausnahmeregel, ZVG 2021, 14.

Feik, Neuerungen beim COVID-19-Veranstaltungsbegriff, ZVG 2021, 196.

Filzmoser, Gewerbliche Überlassung von Sport- und Freizeitanlagen und Anwendbarkeit der GewO? ecolex 2002, 847.

Filzmoser, Gewerblicher Betrieb von Sportanlagen und Anwendbarkeit der Gewerbeordnung? ÖZW 1993, 105.

Funk, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung (1980).

Gaiswinkler/Reichel, Sportausübung als Eingriffe in den Naturraum – Rechtliche Rahmenbedingungen, in Wallentin (Hrsg), Fokus Sport – Das Recht (2016) 223.

Giese, Sicherheitspolizeirecht, in Bachmann et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht[13] (2020) 47.

Grabenwarter/Krauskopf, Gesundheitsrecht und Verfassung, in Resch/Wallner (Hrsg), Handbuch Medizinrecht[3] (2020).

Grubmann, Straßenverkehrsordnung[3] (2015).

Hattenberger, Nutzung der Natur zur Ausübung von Extrem- und Risikosportarten, in Büchele et al (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen des Riskio- und Extremsports (2018) 13.

Hattenberger, Recht auf Naturnutzung? Rechtliche Rahmenbedingungen der Sportausübung anhand ausgewählter Beispiele, in Berger/Potacs (Hrsg), RECHT SPORTlich (2010) 49.

Hellbling, Verfahrensrechtliche Probleme des Straßenverkehrsrechtes, ZVR 1962, 353.

Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011).

Holzer/Reissner, Einführung in das österreichische Sportrecht (2014).

Jedelsky, Der polizeiliche Einsatz bei Sportgroßveranstaltungen, in Grundei/Karollus (Hrsg), Berufssportrecht I (2008).

Karner/Petschinka, Hybride Sportwettkämpfe – Das Veranstaltungsrecht an der Grenze der Belastbarkeit? ZfV 2022, 17.

Ketteler, Sport als Rechtsbegriff, SpuRt 1997, 73.

Khakzadeh-Leiler, Sport im öffentlichen Recht, in Marhold/Schneider (Hrsg), Österreichisches Sportrecht (2017) 2.

Klose, COVID-19 und Veranstaltungen, ZfG 2020, 129.

Kolonovits, Sicherheitspolizeirecht, in Kolonovits/Muzak/Piska/Strejcek/Perthold (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht[2] (2017) 35.

Lienbacher, Sport und Recht – Gewerberecht und Veranstaltungsrecht, in WiR (Hrsg), Sport und Recht (2005) 135.

Lienbacher, Veranstaltungsrecht, in Pürgy (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 637.

Lienbacher, Veranstaltungsrecht, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I[4] (2019) 261.

Lienbacher, Veranstaltungsrecht, in Bachmann et al (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht[13] (2020) 625.

Mayer, Neue Wege der Kompetenzinterpretation, ÖJZ 1986, 513.

M. Mayer, §§ 49a, 49b und 49c in Thanner/Vogl (Hrsg), Sicherheitspolizeigesetz[2] (2013) 417.

M. Mayer, Öffentliche Ordnung und Sicherheit in Sportstadien (2009).

Mayr/Druml, Sportrecht – eine aufstrebende Rechtsdisziplin, JAP 2012/2013, 132.

Messiner, Motorsportverbot auch auf öffentlichen Straßen in Tirol? ZVR 1990, 325.

Muzak, Straßenpolizeirecht, in Kolonovits/Muzak/Piska/Strejcek/Perthold (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht[2] (2017) 525.

Nußbaumer, Zur Genehmigung von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen, ZVR 2015, 153.

Pernthaler/Lukasser, Abgrenzung der Bundeskompetenz „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ von der Landeskompetenz „Veranstaltungswesen“ und einige damit zusammenhängende konkrete Rechtsprobleme, in Pernthaler/Lukasser/Rath-Kathrein (Hrsg), Gewerbe – Landwirtschaft – Veranstaltungswesen (1996) 45.

Pernthaler/Weber, Versteinerung von Landeskompetenzen? Ein Beitrag zur Auslegung von Art 15 Abs 1 B-VG, in FS Melichar (1983) 149.

Petschinka, Ist eSport Sport? in Bajlicz et al (Hrsg), Recht im (Um)bruch – (Um)bruch im Recht (2022 [im Erscheinen]).

Piska/Petschinka, eSport: alte Rechtsfragen – neu gestellt, ecolex 2019, 637.

Potacs, Die Auslegung der Verfassung, in Bußjäger/Gamper/Kahl (Hrsg), 100 Jahre Bundes-Verfassungsgesetz (2020) 109.

Pürstl, StVO Straßenverkehrsordnung 1960[15] (2019).

Pürstl/Zirnsack, Sicherheitspolizeigesetz SPG[2] (2011).

Reimann, Die Gesundheitskrise und die Interpretation der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzbestimmungen, ZfV 2021, 113.

Rosenmayer-Klemenz, Betrieb von Tennisplätzen – freies Gewerbe oder Veranstaltung? ÖZW 1995, 72.

Sander/Niederhuber, Das öffentlich-rechtliche Bewilligungsregime für Sportstätten, in Wallentin (Hrsg), Fokus Sport – Das Recht (2017) 35.

Stolzlechner, Neuerlich: Zur Straßenpolizeiliche Bewilligung (motor-)sportlicher Veranstaltungen und Umweltschutz – Eine Gegendarstellung, ZVR 1995, 322.

Stolzlechner, Straßenpolizeiliche Bewilligung (motor)sportlicher Veranstaltungen und Umweltschutz, ZVR 1995, 162.

Stolzlechner, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen (2002).

Toth, Die Sportveranstaltung in den Veranstaltungsgesetzen der Länder, in Wallentin (Hrsg), Fokus Sport – Das Recht (2016) 519.

Vögl, Praxishandbuch Veranstaltungsrecht (2019).

Walter, Zur straßenpolizeilichen Bewilligung (motor-)sportlicher Veranstaltungen und Umweltschutz – Einige klarstellende Bemerkungen, ZVR 1995, 194.

Weiser, Berücksichtigung im Bundesstaat (2017).

Wess, Rechtliche Rahmenbedingungen bei Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere Fussball, in Grundei/Karollus (Hrsg), Berufssportrecht I (2008) 177.

Wiederin in Korinek/Holoubek et al (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (7. Lfg, 2005) Art 15 Abs 3 B-VG.

Wiederin, Verfassungsinterpretation in Österreich, in Lienbacher (Hrsg), Verfassungsinterpretation in Europa (2011) 81.

Wimmer, Rechtsgrundlagen für die Benützung von Flächen durch Radfahrer, in Büchele et al (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen im Radsport (2017) 15.

Woitalla, Die Rechtsstellung des Zuschauers bei Sportveranstaltungen (2019).